OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606276/2/DM

Datum:
Linz, 20. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des G F B, wohnhaft in x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.6.2023, GZ: BHRI/922120037842/22, betreffend einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.6.2023 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des KFG verhängt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf mittels RSb-Brief nachweislich zugestellt, indem es ab 19.6.2023 abholbereit war.

3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 21.7.2023 Beschwerde.

4. Mit Bescheid vom 11.9.2023 (Beschwerdevorentscheidung) wies die belangte Behörde die Beschwerde als verspätet zurück. In der Begründung wird näher dargelegt, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 17.7.2023 geendet hat.

5. Mit Eingabe vom 21.9.2023 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Vorlageantrag ein, weshalb die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorlegte.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG (Zurückweisung der Beschwerde).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Bf.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument […] zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. […] [Die Verständigung] hat den Ort der Hinterlegung zu

bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. […]

Das angefochtene Straferkenntnis gilt somit im Beschwerdefall mit dem 19.6.2023 als zugestellt. Die Beschwerde hätte - wie die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung zutreffend ausführt - fristwahrend spätestens am 17.7.2023 an die belangte Behörde gesendet werden müssen. Tatsächlich wurde die Beschwerde jedoch erst am 21.7.2023 und somit verspätet übermittelt.

Zum Vorbringen des Bf im Vorlageantrag, er ersuche aufgrund von Personalwechsel in der Firma um Kulanz, da im Zuge der Postenneubesetzung und der Einarbeitungsphase manches etwas verspätet bearbeitet worden sei, dies aber nicht im Sinne der Geschäftsleitung und nicht mutwillig passiert sei, wird ausgeführt, dass das Gesetz keine Kulanzmöglichkeiten vorsieht und der Bf als Geschäftsführer im Sinne eines Kontrollsystems vielmehr allgemein und bei Postenneubesetzungen in besonderem Maße verhalten ist, dafür Sorge zu tragen, dass Behördendokumente mit damit verbundenen Rechtsfolgen entsprechend zeitgerecht bearbeitet werden.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter